



Gesamterneuerungswahlen Kantonsrat vom 7. Oktober 2018 (Amtsperiode 2019–2022)

Partei oder Gruppierung:

Wahlvorschlag für den Kantonsrat, Wahlkreis Walchwil (2), Proporz

(Maximalzahl der Vorschläge nach Anzahl Mandate für Gemeinde)

Einzureichen bei der Gemeindekanzlei (Einwohnerkontrolle) Walchwil bis spätestens am Montag, 30. Juli 2018, 17.00 Uhr (§ 31 Abs. 1 Bst. b des Wahl- und Abstimmungsgesetzes, WAG; BGS 131.1).

Kandidatinnen/Kandidaten

Nr.	Name (Blockschrift)	Vorname (Blockschrift)	Jahrgang	Beruf	Strasse/Nr.	PLZ/Wohnort	Bisher		Unterschrift (eigenhändig)	Kontrollfeld (leer lassen)
							Ja	Nein		
01										
02										

Jede vorgeschlagene Person muss unterschriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Bestätigung, so wird ihr Name gestrichen (§ 32 Abs. 4 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes, WAG; BGS 131.1).



Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlags Kantonsrat, Wahlkreis Walchwil (2)

Nr.	Name (Blockschrift)	Vorname (Blockschrift)	Jahrgang	Strasse/Nr.	PLZ/Wohnort	Unterschrift (eigenhändig)	Kontrollfeld (leer lassen)
01*							
02							
03							
04							
05							
06							
07							
08							
09							
10							

* Vertreterin / Vertreter des Wahlvorschlags (§ 33 Abs. 2 WAG)

§ 33 WAG

¹ Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises, die nicht selbst auf demselben Wahlvorschlag aufgeführt sind, unterzeichnet sein. Die Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag pro Wahlart unterzeichnet, werden ihre Unterschriften von allen Wahlvorschlägen für diese Wahlart gestrichen.

² Die erstunterzeichnende Person gilt als Vertreterin des betreffenden Wahlvorschlags, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wurde. Wer den Wahlvorschlag vertritt, ist berechtigt und verpflichtet, die zur Beseitigung von Mängeln erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

³ Hat jemand mehr als einen Wahlvorschlag pro Wahlart unterzeichnet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Das ist den Vertreterinnen oder Vertretern des Wahlvorschlags mitzuteilen, damit allenfalls Ersatzunterschriften beigebracht werden können. Diese sind bis am Mittwoch** nach dem Wahlanmeldeschluss, 17.00 Uhr, einzureichen.